



AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BARNIM-ODERBRUCH

Ausgabe Nr. 7 für Oktober und November 2026

Grußworte

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch,

aktuell arbeiten wir in den Gemeinden und im Amt die Haushalte für das kommende Jahr, teilweise bereits für die kommenden zwei Jahre, auf. Die jeweiligen Haushaltsentwürfe werden in unseren Gremien beraten, diskutiert und schließlich beschlossen. Dabei stehen wir vor der Aufgabe, mit den verfügbaren finanziellen Mitteln verantwortungsvoll umzugehen und zugleich die Zukunft unserer Gemeinden aktiv zu gestalten.

Dass die öffentlichen Mittel immer knapper werden, ist längst keine bloße Redewendung mehr. Die finanziellen Spielräume der Kommunen werden zunehmend kleiner. Steigende Kosten, wachsende Anforderungen und begrenzte Einnahmemöglichkeiten erschweren es, alle notwendigen Aufgaben und Vorhaben gleichermaßen zu finanzieren. Damit wächst leider auch die Gefahr, in eine Haushaltssicherung zu geraten und dadurch weitere Handlungsspielräume zu verlieren.

Ziel ist es aber, die finanzielle Handlungsfähigkeit unserer Gemeinden so weit wie möglich zu erhalten. Denn kommunale Selbstverwaltung bedeutet mehr, als lediglich gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen. Sie bedeutet auch, dass die Gemeinden eigene Schwerpunkte setzen, auf die Bedürfnisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner eingehen und ihre örtliche Entwicklung selbstbestimmt gestalten können.

Konkret geht es dabei um die Finanzierung der Gemeindehäuser als Orte der Begegnung und des gesellschaftlichen Miteinanders. Es geht um die Unterstützung der Vereine, die Durchführung von Veranstaltungen vor Ort und die Pflege der öffentlichen Grünflächen. Ebenso geht es darum, notwendige Investitionen nicht aus dem Blick zu verlieren und die kommunale Infrastruktur langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Dazu gehören Investitionen der Gemeinden in Straßen und Gehwege ebenso wie Maßnahmen in den Bereichen Kindertagesstätten, Schulen und Feuerwehr, für die das Amt Verantwortung trägt. Aufgabe ist es dabei, frühzeitig zu prüfen, welche Fördermittel zur Verfügung stehen und inwieweit das Sondervermögen zur Finanzierung geeigneter Vorhaben genutzt werden kann.

Wir müssen heute verantwortungsvoll wirtschaften, ohne dabei die Zukunft unserer Gemeinden aus dem Blick zu verlieren. Unser Anspruch ist es daher, notwendige Ausgaben zu sichern, Investitionen mit Augenmaß voranzubringen und die finanziellen Spielräume zu erhalten, die wir für eine eigenständige kommunale Entwicklung benötigen.

Haushaltsdisziplin ist dabei nicht mit Stillstand gleichzusetzen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit öffentlichen Mitteln bedeutet nicht, grundsätzlich auf Investitionen oder freiwillige Leistungen zu verzichten. Vielmehr müssen sorgfältig abgewogen werden, welche Maßnahmen besonders wichtig sind, wo Einsparungen tatsächlich möglich sind und welche Ausgaben langfristig dazu beitragen, Kosten zu vermeiden oder die Lebensqualität vor Ort zu sichern. Dabei ist genau zu betrachten, was es bedeutet, die eine oder andere Ausgabe heute nicht mehr zu tätigen.

Am Ende geht es bei der Haushaltsplanung deshalb um mehr als Zahlen, Ansätze und Deckungsvorschläge. Ihre Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter stellen sich daher die Frage, wie sie ihre Gemeinden in den kommenden Jahren unter allen derzeitigen Rahmenbedingungen gestalten wollen.

Herzliche Grüße,

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Michael Rubin
Amtsausschussvorsitzender

Sprechstunde mit dem Amtsdirektor

Ich möchte interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich einladen, in die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor zu kommen. Hier können miteinander gemeindebezogene und amtsweite Themen besprochen und diskutiert werden. Meine nächste Sprechstunde findet **am Donnerstag, den 19.11.2026 in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch im Büro des Amtsdirektors statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu mit Frau Rosenberg (Tel.: 033456-39960, Email: rosenberg@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Alle aktuellen Sitzungen finden Sie im
Bürgerinformationssystem unter:

<https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/sitzungstermine>

Sitzungstermine im November 2026

05.11.2026	Neulewin Einwohnerversammlung Reichenow-Möglin
09.11.2026	Bliesdorf
26.11.2026	Neutrebbin und Reichenow-Möglin
30.11.2026	Prötzel

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

Seite 2	Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.10.2026
Seite 3	Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 24.09.2026
Seite 3 - 6	Bekanntmachung der Gemeinde Prötzel über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzungen vom 28.09., 05.10. und 26.10.2026 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“ Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel mit ihren zugehörigen Gemeindeteilen Prötzel, Prädikow, Harnekop und Sternebeck
Seite 7	Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.10.2026
Seite 7 - 8	Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.10.2026 Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für die Haushaltsjahre 2027/2028
Seite 8 - 11	Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 01.10.2026 Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin I“ der Gemeinde Neulewin Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin II“ der Gemeinde Neulewin
Seite 12 - 13	Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.10.2026 Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für die Haushaltsjahre 2027/2028

Seite 14	Schulanmeldungstermine für die Grundschule Neutrebbin und die Grundschule Altreetz
----------	--

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen

Seite 13	Polizei - Gewalt endet hier!
Seite 15 - 17	2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren in Neutrebbin
Seite 18 - 22	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der JG Altreetz und Satzungsentwurf

Informationen

Seite 22	Informationen über eine Beratungsstelle des DRV, Hr. Kubicka Hinweise vom LS Brandenburg
Seite 23	Beitrag über das Schulfest des Schulzentrums Neutrebbin

amtliche Bekanntmachungen

Amtsausschuss

BEKANNTMACHUNG

*Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.10.2026:*

Beschluss Nr: AA/20261006/Ö12

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, gemäß der §§ 65-69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1), die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20261006/Ö13

Der Amtsausschuss beschließt die Umbenennung der Einrichtung "Kita Kleine Waldstrolche" in "Kindergarten und Hort Waldstrolche".

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 24.09.2026:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20260924/Ö14

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Beschluss GV Ntr20220331/Ö11 vom 31.03.2022 zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin wird hiermit aufgehoben.
2. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20260924/Ö15

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses GV Ntr/20220331/Ö12 vom 31.03.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Biomethananlage Wuschewier“.
2. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20260924/Ö16

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beauftragt das Bauamt des Amtes Barnim-Oderbruch, den aktuell bestehenden Bauantrag für das Sanierungsprojekt "ehemalige Gaststätte Zum Alten Fritz" zurückzuziehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 1 Enthaltung: 1

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin stimmt der Neueinreichung des Bauantrages unter Berücksichtigung der Erhaltung des bestehenden Gaststättengebäudes sowie dem Verzicht auf den Dachausbau und den damit verbundenen Mehrkosten, durch die neue Planung und begleitenden kostenpflichtigen Aufgaben, in Höhe von € 20.000,00 zu.

Die Deckung der Mehrausgaben soll über die Bildung eines Haushaltsrestes aus 2025 im Sachkonto 543109 (Sachverständigenkosten) / Kostenträger 111.03.00 erfolgen

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1 Dagegen: 8 Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Ntr/20260924/N23

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7 Dagegen: 3 Enthaltung: 0

Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel mit Fortsetzung am 05.10.2026 18:00 - 18:45 Uhr vom 28.09.2026

Beschluss Nr.: GV Prä/20260928/Ö16

Die Gemeindevertretung beschließt, der Sportgruppe eine finanzielle Unterstützung i. H. v. 180,00 € für das Jahr 2026 auszusahlen und die Berücksichtigung der Sportgruppe in der Haushaltsplanung 2027/2028 in selber Höhe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Prä/20260928/Ö20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf der Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel und Ortsteile keine Stellungnahmen eingegangen sind. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt auf Grundlage des § 87 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel und Ortsteile, in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Juni 2026 und den heutigen Änderungen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

3. Die Planzeichnungen (Anlage 1, 2, 3 und 4) zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel und Ortsteile sind untrennbarer Bestandteil der Satzung.

4. Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel und Ortsteile ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7 Dagegen: 3 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20260928/Ö21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Windpark Prötzel" der Gemeinde Prötzel wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2026 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2026 gebilligt.

2. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Prötzel" der Gemeinde Prötzel nebst Begründung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

3. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zum Begründungsentwurf einzuholen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen planerischen Vorhaben zu beachten, dass die Altanlagen alle restlos zurückgebaut werden. Dazu bedarf es eines rechtsicheren Vertrages. Es ist darauf zu achten, dass seine entsprechende Bürgerbeteiligung stattfindet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20260928/N27

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 05.10.2026:

Beschluss Nr: GV Prä/20261005/N12

Die Gemeindevertretung von Prötzel beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 26.10.2026:

Beschluss Nr: GV Prä/20261026/Ö15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Aufstellung und Beschlussfassung eines Doppelhaushaltplanes für die Haushaltsjahre 2027 und 2028.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6 Dagegen: 1 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20261026/Ö17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den in der Abwägungstabelle enthaltenen Abwägungsvorschlägen beschlossen.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Der Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung vom September 2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom September 2026 gebilligt.

4. Der Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20261026/N25

Die Gemeindevertretung von Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
sowie der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 1.
Änderung des
Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.07.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Planungsraumes in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“ liegt im Gemeindegebiet Prötzel, nördlich der Ortslage Prädikow, und umfasst Teilflächen der Gemarkung Prötzel, Flur 20 mit einer Gesamtgröße von etwa 160 ha. In den Geltungsbereich einbezogen sind die Flurstücke 122 bis 155, 157, 304, 306 und 307. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“ ist die beabsichtigte Modernisierung und Leistungssteigerung des bestehenden Windparks durch ein Repowering. Innerhalb sowie im funktionalen Umfeld des Geltungsbereiches sollen insgesamt neun bestehende Windenergieanlagen zurückgebaut und durch sieben neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen ersetzt werden. Ziel der Planung ist es, die vorhandenen Windenergiestandorte langfristig planungsrechtlich zu sichern und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung weiterzuentwickeln. Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sollen an die technischen Anforderungen moderner Windenergieanlagen angepasst werden. Gleichzeitig soll die Windenergienutzung auf den bereits vorgeprägten Standort konzentriert und eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang unbeeinträchtigter Bereiche vermieden werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“ in der Fassung vom Juli 2026 einschließlich der Begründung

in der Zeit vom 03.11.2026 bis einschließlich

04.12.2026

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter

<https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> veröffentlicht. Die Unterlagen werden zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Ergänzende Einsichtnahme

Zusätzlich können die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215, 16269 Wriezen während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags: 09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags: 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs: 09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags: 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 09.00 bis 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Vereinbarung möglich.

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 03.11.2026 bis einschließlich 04.12.2026 besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich hierzu zu äußern. Stellungnahmen sollen elektronisch an toeb@mikavi-planung.de übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen können während der vorgenannten Frist außerdem bei der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Hinweis zur Gebietsabgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt. Maßgeblich für die genaue Abgrenzung ist die Planzeichnung des Vorentwurfs.

Wriezen, den 21.10.2026

Frank Fiedler
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der

**Gemeinde Prötzel
mit ihren zugehörigen Gemeindeteilen
Prötzel, Prädikow, Harnekop und Sternebeck**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat in ihrer Sitzung am 28.09.2026 auf Grundlage des § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel mit ihren zugehörigen Gemeindeteilen beschlossen und als Satzung erlassen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel mit ihren zugehörigen Gemeindeteilen tritt mit der Bekanntmachung i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel in Kraft.

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel mit ihren zugehörigen Gemeindeteilen, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer(215), Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel kann ebenfalls auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link:

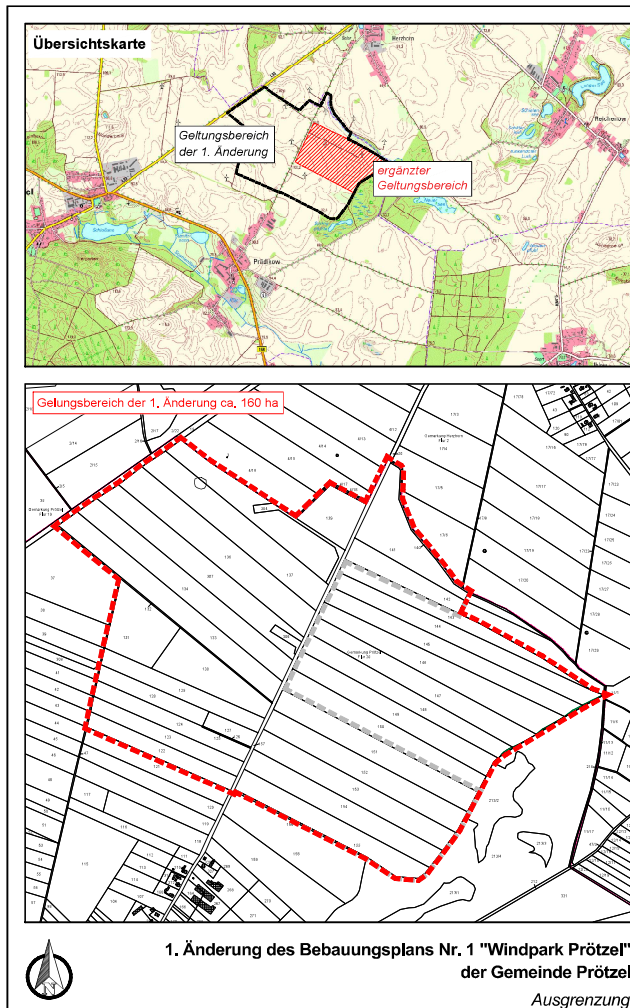
<https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Gestaltungssatzung Prötzel Auskunft erteilt.

Es wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Prötzel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Wriezen, den 22.10.2026

Frank Fiedler
Amtsdirektor



Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 12.10.2026:

Beschluss Nr: GV Blies/20261012/Ö11

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den Beschluss Nr. Blies/20160229/Ö14 vom 29.02.2016 mit Wirkung zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20261012/Ö13

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Zustimmung zur Errichtung und Belassung eines Druckentspannungsschachtes einschließlich Leitung im Zusammenhang mit der Wohngebieterschließung (Wohngebiet 1 Bliesdorf) zulasten des Flurstücks 157, Flur 4, Gemarkung Bliesdorf zu erteilen.

Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind von der Agrar GmbH Bliesdorf zu tragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20261012/N20

Die Gemeindevertretung von Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20261012/N21

Die Gemeindevertretung Biesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgenden Beschluss gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 29.10.2026:

Beschluss Nr: GV R-M/20261029/Ö10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-

Möglin beschließt gemäß der §§ 65-69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1), die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2027/2028.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9 davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 29.10.2026 beschlossenen

Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde

Reichenow-Möglin für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Reichenow-Möglin für die Haushaltsjahre 2027/2028

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027/2028 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	2027	2028
<u>1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der</u>		
Erträge	1.037.600 EUR	1.113.800 EUR
Aufwendungen	1.294.600 EUR	1.209.600 EUR
<u>davon:</u>		
ordentliche Erträge	1.037.600 EUR	1.113.800 EUR
ordentliche Aufwendungen	1.294.600 EUR	1.209.600 EUR
außerordentliche Erträge	0 EUR	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0 EUR

Gesamtergebnis

-257.000 EUR	-95.800 EUR
--------------	-------------

2. im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der

Einzahlungen	1.182.600 EUR	1.064.100 EUR
--------------	---------------	---------------

Auszahlungen	1.449.800 EUR	1.161.700 EUR
--------------	---------------	---------------

davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	964.700 EUR	1.043.300 EUR
---	-------------	---------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.206.700 EUR	1.121.700 EUR
---	---------------	---------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	217.900 EUR	20.800 EUR
--	-------------	------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	203.100 EUR	0 EUR
--	-------------	-------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
---	-------	-------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	40.000 EUR	40.000 EUR
---	------------	------------

Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln

-267.200 EUR	-97.600 EUR
--------------	-------------

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Steuerart Festsetzung v. H.

- | | |
|--|-----|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 275 |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 375 |
| 3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke) | - |
| 4. Gewerbesteuer | 300 |

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 200.000 EUR auf 457.000 EUR (2027) und 295.800 EUR (2028)

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR (2027) und 100.000 EUR (2028) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 8.000 EUR (2027) und 8.000 EUR (2028) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR (2027) und 5.000 EUR (2028) festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige

und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 8.000 EUR (2027) und 8.000 EUR (2028) festgesetzt.

Wriezen, den 30.10.2026

Frank Fiedler

Amtsleiter

-Siegel-

Neulewin**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 01.10.2026:

Beschluss Nr: GV Nlw/20261001/Ö12

Die Gemeindevertretersitzung beschließt, dem Freizeit- und Kulturverein Neulewin e. V. für das Jahr 2027 einen Zuschuss i. H. v. 8.000 € zu gewähren. Die Zuschüsse dienen der Deckung der Betriebskosten.

Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 30.06. des laufenden Jahres. Die Gemeindevertretersitzung behält sich vor, die Zuschüsse bei nicht zweckentsprechender Verwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0 Dagegen: 6 Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Nlw/20261001/N18

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0 Dagegen: 9 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20261001/N19

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit im Leitungsrecht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20261001/N21

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit im Ortsteil Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in ihrer Sitzung am 03.09.2026 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin, in der Fassung vom August 2026 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit Schreiben des Landkreises Märkisch-Oderland als höhere Verwaltungsbehörde vom 23.10.2026, Aktenzeichen 63.30/04286-26, wurde für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin, die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin, tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer (215), Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung/gemeinde-neulewin> und im Geoportal des Amtes eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulewin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

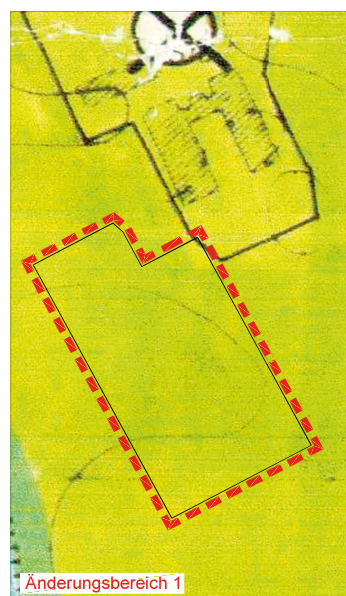
Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wriezen, den 27.10.2026

Frank Fiedler

Amtsleiter

- Siegel -



2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin
Ausgrenzung

B E K A N N T M A C H U N G
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“
der Gemeinde Neulewin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in ihrer Sitzung am 03.09.2026 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ der Gemeinde Neulewin in der Fassung vom August 2026 beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Neulewin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ der Gemeinde Neulewin wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin mit der Bekanntmachung in Kraft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ der Gemeinde Neulewin wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer (215), 16269 Wriezen während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung/gemeinde-neulewin> und das Geoportal einsehbar.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ der Gemeinde Neulewin Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulewin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

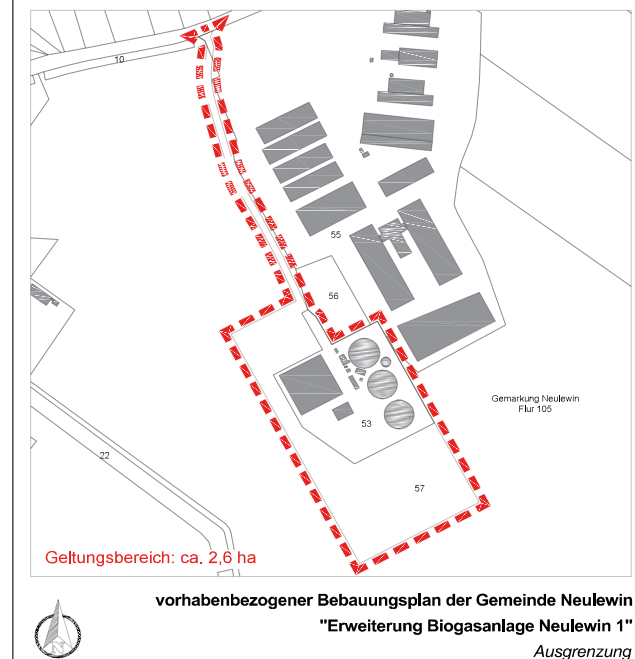
Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wriezen, den 27.10.2026

Frank Fiedler

Amtsdirektor

- Siegel -



B E K A N N T M A C H U N G **des vorhabenbezogenen Bebauungsplans** **„Erweiterung Biogasanlage Neulewin II“** **der Gemeinde Neulewin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in ihrer Sitzung am 03.09.2026 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin in der Fassung vom August 2026 beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Neulewin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin mit der Bekanntmachung in Kraft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer (215), 16269 Wriezen während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung/gemeinde-neulewin> und das Geoportal einsehbar.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulewin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

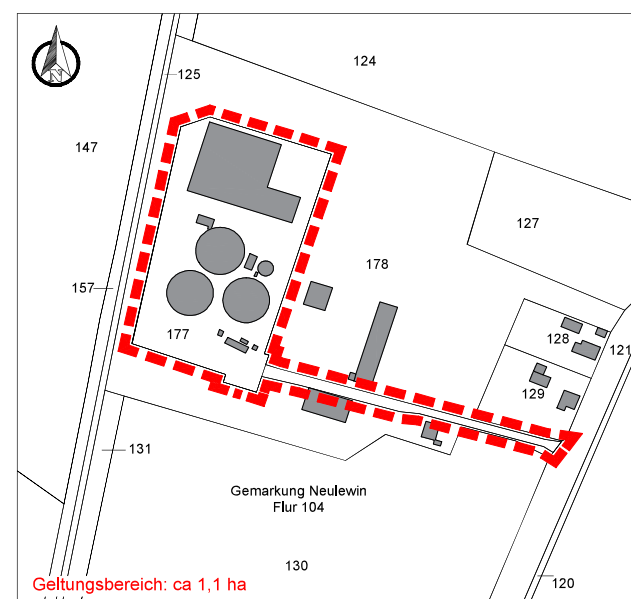
Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wriezen, den 27.10.2026

Frank Fiedler

Amtsdirektor

- Siegel -



vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Neulewin
„Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“

Ausgrenzung

Oderau

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderau hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderau vom 12.10.2026:

Beschluss Nr.: GV Oder/20261012/Ö8.1

Die Gemeinde Oderau gestattet dem Verein "Dorf und Kirche Mädwitz e.V. die Errichtung einer Boule-Bahn in der Gemarkung Neumädwitz, Flur 1 auf dem Flurstück 251. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich. Der Verein koordiniert eigenverantwortlich die Errichtung und Finanzierung der Anlage. Der Gemeinde Oderau entstehen keine Kosten. Die Maßnahme wird nur umgesetzt, wenn der Verein die erforderlichen Fördermittel erhält.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Oder/20261012/Ö12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderau beschließt gemäß der §§ 65-69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1), die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2027/2028.

Zusatz: Friedhofsmauer Neurüdnitz Finanzierung wie gehabt. Kostenträger 553.00.08 = 8.000,- € (Sachkonto 522132) und 4.000,- € v. LK MOL (Sachkonto 414250).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Oder/20261012/Ö13

Die Gemeinde Oderau beschließt die Änderung des Teileinziehungsbeschlusses vom 13.12.2021.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Oder/20261012/N19

Die Gemeindevertretung von Oderau beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 12.10.2026 beschlossenen

Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde

Oderau für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt

Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oderau für die Haushaltsjahre

2027/2028

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.10.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027/2028 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	2027	2028
<u>1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der</u>		
Erträge	3.439.000 EUR	3.650.900 EUR
Aufwendungen	3.509.700 EUR	3.824.100 EUR

davon:

ordentliche Erträge	3.439.000 EUR	3.650.900 EUR
ordentliche Aufwendungen	3.509.700 EUR	3.824.100 EUR
außerordentliche Erträge	0 EUR	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0 EUR

Gesamtergebnis

-70.700 EUR -173.200 EUR

2. im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der

Einzahlungen 5.340.100 EUR 3.759.000 EUR

Auszahlungen 5.472.800 EUR 3.948.300 EUR

davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.145.100 EUR	3.364.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.242.200 EUR	3.559.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.195.000 EUR	395.000 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.181.600 EUR	350.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	49.000 EUR	39.200 EUR
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-132.700 EUR	-189.300 EUR

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Festsetzung v. H. 2027	Festsetzung v. H. 2028
-----------	------------------------	------------------------

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	540	540
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	366	366
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	-	-
4. Gewerbesteuer	320	320

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 200.000 EUR auf 270.700 EUR (2027) und 373.200 EUR (2028)

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR (2027) und 100.000 EUR (2028) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR (2027) und 10.000 EUR (2028) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR (2027) und 5.000 EUR (2028) festgesetzt.

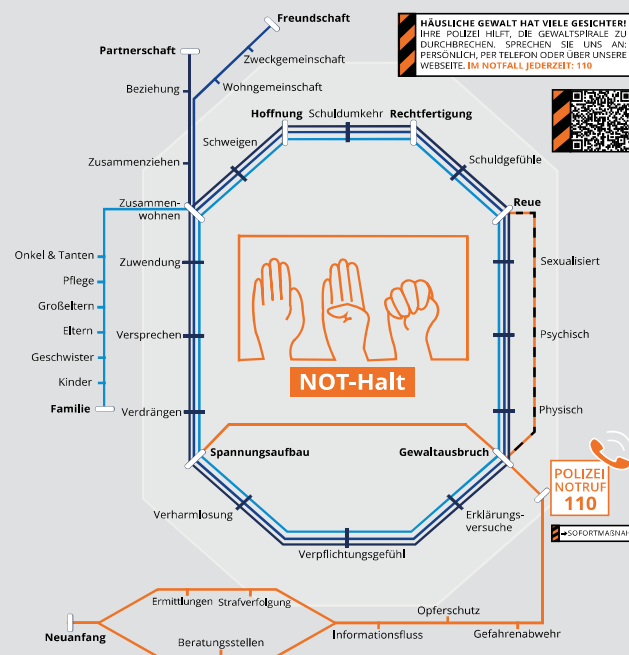
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR (2027) und 10.000 EUR (2028) festgesetzt.

Wriezen, den 13.10.2026

Frank Fiedler
Amtsleiter

-Siegel -

GEWALT ENDET HIER!



WWW.POLIZEI.BRANDENBURG.DE

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg, Behördenstabsbereich 1K, Kaiser-Friedrich-Str. 143, 14469 Potsdam, Tel. 0331 283 4260

Schulanmeldungen für Schulanfänger und Schulanfängerinnen für das Schuljahr 2027/ 2028

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,
für alle Kinder, die bis zum 30.09.2027 das sechste Lebensjahr vollendet haben, beginnt ab 1. August 2027 die Schulpflicht.

Die Schulaufnahmegespräche mit den Schulanfängern und Schulanfängerinnen finden:

- **vom 17.11.2026 bis 10.12.2026 zwischen 12:00 und 14:00 Uhr** im Grundschulteil des **Schulzentrums Neutrebbin** statt.
In diesem Zeitraum müssen Sie Ihr Kind in der Schule im Einzugsbereich persönlich vorstellen.
Bitte vereinbaren Sie **ab 02.11.2026** zwischen 8:00 und 12:00 Uhr für die Schulanmeldung unter der **Rufnummer 033474 - 38157** einen Termin.
- **am 11.01.2027 von 08:00 bis 14:00 Uhr und am 12.01.2027 von 12:00 bis 16:00 Uhr** in der **Grundschule Altreeetz** statt.
In diesem Zeitraum müssen Sie Ihr Kind in der Schule im Einzugsbereich persönlich vorstellen.
Bitte vereinbaren Sie **ab 02.11.2026** zwischen 8:00 und 12:00 Uhr für die Schulanmeldung unter der **Rufnummer 033457 - 206** einen Termin.
- **am 28.01.2027 von 08:00 bis 10:00 Uhr** in der **Grundschule Prötzel** statt.
In diesem Zeitraum müssen Sie Ihr Kind in der Schule im Einzugsbereich persönlich vorstellen.
Bitte vereinbaren Sie **ab 02.11.2026** zwischen 07:00 und 12:00 Uhr für die Schulanmeldung unter der **Rufnummer 033436 - 272** einen Termin.

Weitere Informationen können Sie hier entnehmen: <https://www.grundschule.proetzel.net/aktuelles> und <https://www.barnim-oderbruch.de/leben/schulen>

Die digitale Anmeldung auf dem **Schulportal Brandenburg** (<https://schulportal.brandenburg.de/Antragsverfahren/Ü1-Verfahren>) ist ebenfalls **ab 02.11.2026 freigeschaltet**.

Dazu können Sie folgenden Link oder den QR-Code nutzen:

<https://schulportal.brandenburg.de/formulare-und-antraege/ue-1-verfahren>



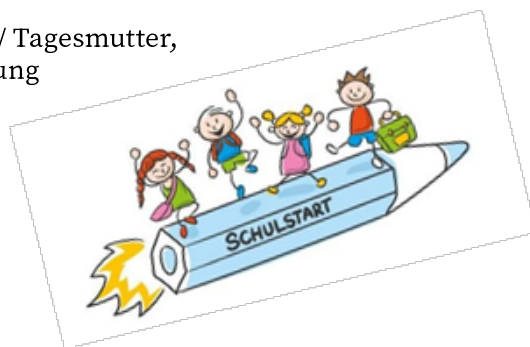
Wenn Sie den Wunsch haben, dass Ihr Kind eine andere Schule besucht oder dass Ihr Kind vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt werden soll, müssen Sie dies in der Schule des Einzugsbereichs beantragen.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Anmeldung mit:

- die Geburtsurkunde des Kindes
- Ihren Personalausweis mit den Angaben zu Ihrem Wohnort
- die Sprachstandsfeststellung
- den Nachweis über die gültige Masernschutzimpfung (Vorlage des Impfausweises)
- gegebenenfalls den Nachweis über das alleinige Sorgerecht, z. B. durch eine Negativbescheinigung des Jugendamtes
- gegebenenfalls fachliche Diagnosen oder Berichte der KITA/ Tagesmutter, andere zweckdienliche Unterlagen, z. B. für die Zurückstellung

Termine für die schulärztliche Untersuchung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes vereinbaren Sie bitte unter folgendem Link:

<https://www.maerkisch-oderland.de/leben-im-landkreis/leben-gesellschaft/gesundheit/fachdienst-kinder-und-jugendgesundheitsdienst>



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 02.12.2020 und 1. Änderungsbeschluss vom 06.09.2024 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Neutrebbin Verf.-Nr. 300120

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Märkisch – Oderland

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung Flur Flurstücke

Neutrebbin 3	60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 75, 83, 86, 87, 116, 117, 128/1, 128/2, 129/2, 130, 205, 206, 225, 249, 255, 256, 257, 258, 264, 266, 267, 269, 270, 355, 356, 361, 367, 376
Wuschewier 4	1, 51, 52, 53, 54, 55, 72, 73, 76, 77
Wuschewier 6	1, 25/1, 30, 33, 42
Altbarnim 2	101, 103, 181, 182
Alttrebbin 2	73/5, 73/7

Gemeinde Neuhausen

Gemarkung Flur Flurstücke

Altfriedland 5	47, 48/1, 56/1, 58
Altfriedland 6	75
Quappendorf 1	1/3, 1/5, 19, 20, 21, 22, 87, 98, 106, 107, 108, 109

Gemeinde Letschin

Gemarkung Flur Flurstücke

Kiehnwerder 1	54/2, 57, 62/1, 65, 69/1, 71, 72, 77/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119/1, 141, 158, 159, 164, 172, 175, 177
Neu Rosenthal 1	24/1, 78

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 22,9047 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.577 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern

gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neutrebbin.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung

eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Der 2. Änderungsbeschluss erfolgt aus vermessungstechnischen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Gründen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke der unter Nr. 1 genannten Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Neutrebbin, dient der Minimierung von zeit- und kostenaufwendigen Vermessungsarbeiten an der westlichen Verfahrensgrenze. Durch die Hinzuziehung dieser Flurstücke kann an der Landesstraße L 34 eine Sonderung mit geringem vermessungstechnischem Aufwand durchgeführt werden.

Die Hinzuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Kiehnwerder, dient der Minimierung von zeit- und kostenaufwendigen Vermessungsarbeiten an der östlichen Verfahrensgrenze. Durch die Hinzuziehung dieser Flurstücke kann an der Kreisstraße K 6409 eine Sonderung mit geringem vermessungstechnischem Aufwand durchgeführt werden.

Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke in den Gemarkungen Altfriedland, Flur 5 und Flur 6, Quappendorf, Flur 1, Wuschewier, Flur 4 und Flur 6 sowie Altbarnim, Flur 1, wird durch die Verhinderung von Insellösungen die Voraussetzung für ein technisch korrektes und einheitliches Koordinatensystem geschaffen, das den Genauigkeitsanforderungen an das heutige Liegenschaftskataster entspricht.

Die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke führt zu einer erheblichen Reduzierung des Gesamtaufwandes bei der Herstellung des Umrings und dessen Übernahme in das Liegenschaftskataster. Es wird durch die Hinzuziehung ein präziser Anschluss an das vorhandene Straßen- und Wegenetz erreicht, was zum Erreichen des umfassenden Neugestaltungsauftrages der Flurbereinigung beiträgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 2. Änderungsbeschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, dass eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen ist.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebiets mit Neuordnung des Eigentums. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die mit

der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden. Durch Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert und längerfristig erhalten.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den 2. Änderungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erheblich verzögert würde. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später oder gar nicht erreicht. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde somit in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfes.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des sofortigen Vollziehs dieses 2. Änderungsbeschlusses sind gegeben, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 08.10.2026

Im Auftrag

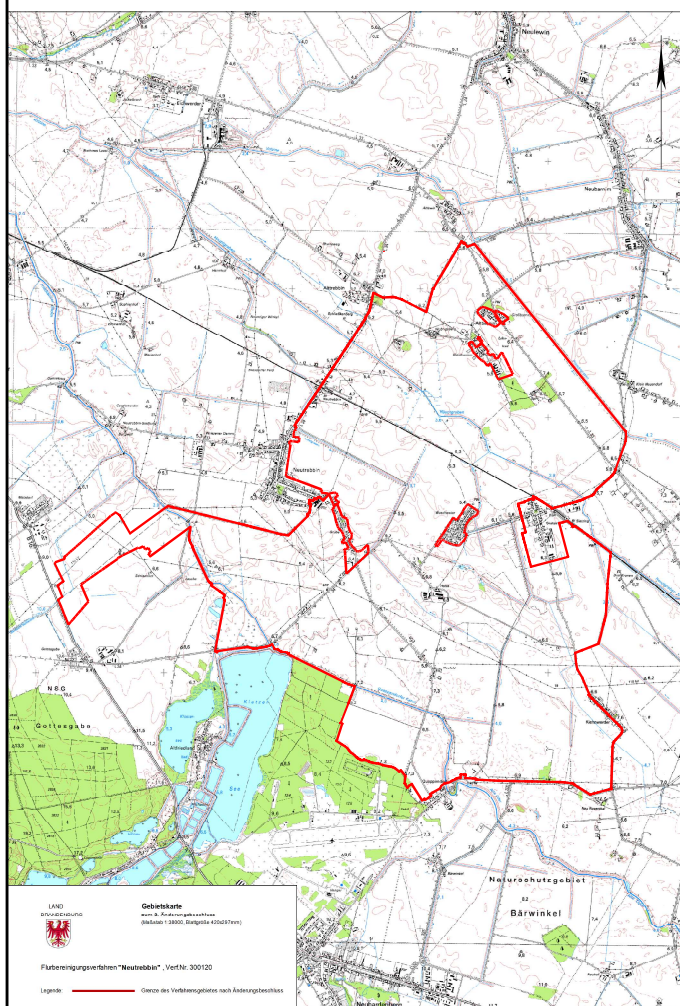
R. Morgenstern

Ramona Morgenstern



Anlage

Gebietskarte



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Altreetz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Altreetz lädt alle Jagdgenossen zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 26.11.2026, um 19:00 Uhr in den Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Altreetz herzlich ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach Eigentümern und vertretender Fläche (Erstellung des sog. Versammlungskatasters bereits ab 18:45 Uhr)
2. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden, ggf. Wortmeldungen und Anträge (sofern nach Satzung möglich) und Beschlussfassung über die Annahme der Tagesordnung.
3. Finanzbericht, Rechnungsprüfung und ggf. Entlastung des amtierenden Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Übertragung der Funktionen des Kassen- und Schriftführers auf ein Mitglied des Jagdvorstandes.
5. Beschlussfassung über die Verwendung und die Modalitäten der Ausschüttung des Reinertrages für das Jagdjahr 2025/2026 gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG (d.h. Auszahlung an die Jagdgenossen oder anderweitige Verwendung)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des nicht ausgezahlten und verjährten Reinertrages aus der Jagdnutzung (z. Bsp. Spende Vereine)
7. Vorstellung des Haushaltsplanes 2026/2027 und Beschlussfassung zur Feststellung des Haushaltsplanes
8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Altreetz (Entwurf im aktuellen Amtsblatt November 2026 und schriftliche Auslegung zur Einsichtnahme beim Jagdvorsteher vom 09.11.26 bis 13.11.26, Terminvereinbarung unter 033457 5121)
9. Bericht der Jagdpächter
10. Sonstiges (keine Beschlussfassung möglich)

Wichtiger Hinweis: Es können nur wirksame Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung in dieser Einladung angekündigt worden sind.

Teilnahmeberechtigung:**Die Versammlung ist lt. Satzung nicht öffentlich.**

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Altreetz berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Altreetz, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Bevollmächtigung: Sie können sich lt. Satzung durch ihren gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten bzw. Lebensgefährten, einen Verwandten ersten und zweiten Grades oder durch einen Bevollmächtigten, der Mitglied der Jagdgenossenschaft Altreetz sein muss, mittels schriftlicher Vollmacht im Original vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf lt. Satzung nur zwei

Jagdgenossen vertreten. Die schriftliche Vollmacht darf nicht älter als zwei Jahre sein und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Sind die Bevollmächtigten dem Vorstand nicht bekannt, werden sie gebeten, sich durch ein geeignetes mit einem Lichtbild versehenes Ausweisdokument zu Beginn der Versammlung auszuweisen. Die Vertretung von Jagdgenossen eines gemeinschaftlichen Eigentums setzt die Unterschrift aller Eigentümer voraus. Sind die Voraussetzungen für eine Vertretung nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Versammlung mit Zustimmung des Vorstandes ggf. möglich, eine Stimmberechtigung besteht jedoch nicht. Eigentümer von sog. befriedeten Grundstücken (Haus- und Hofstellen, Gärten, umzäunte Areale etc.) gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes der Mehrheit der anwesenden und vertretenen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch sie vertretenen Grundfläche. (Doppelte Mehrheit)

Altreetz, den 14.10.2026

Jagdvorstand: Jörg Vilbrandt (Jagdvorsteher) Schulgartenstr.13 16258 Oderaue

Entwurf Satzung der Jagdgenossenschaft Altreetz**§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Altreetz führt den Namen „Jagdgenossenschaft Altreetz“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Altreetz (Ortsteil Altreetz der Gemeinde 16259 Oderaue im Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg). Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Jagdgenossenschaft Altreetz untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk, Gebiet der Jagdgenossenschaft

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Altreetz umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkungen Altreetz zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein elektronisches Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossenschaft sollte eine jährliche Aktualisierung des elektronischen Jagdkatasters anstreben. Primär nachweisspflichtig sind jedoch diejenigen, die sich einer Eigentümerstellung berühen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse erlangen Wirksamkeit gegenüber der Jagdgenossenschaft erst mit der Mitteilung an die Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet.

Zwischen den einzelnen Jagdgenossenschaftsversammlungen (synonym: Mitgliederversammlungen) eingetretene Änderungen durch Eigentumswechsel hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Dabei sind Eigentumsänderungen unverzüglich

dem Jagdvorstand durch den Käufer und Verkäufer mitzuteilen. Als Nachweis dient ein Grundbuchauszug (Bestandsverzeichnis und 1. Abteilung mit Eigentümer). Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen. Dabei darf sich die Einsichtnahme nur auf das Eigentum der Einsicht nehmenden Jagdgenossen/bevollmächtigten Vertreter beziehen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- (1) die Jagdgenossenschaftsversammlung und
- (2) der Jagdvorstand

§ 6 Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

- (3) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes. Wenn der Jagdvorstand die Funktion des Schrift- und Kassenführers nicht selbst übernimmt wählt die Jagdgenossenschaftsversammlung zusätzlich
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. einen Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere Teilreviere zum Zwecke der Verpachtung, sofern es die jeweils aktuelle Gesetzeslage zulässt.
 11. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 13. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 14. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,

15. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 16. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 17. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 18. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk,
 19. die Form der Wahl des Jagdvorstandes
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend
- (8) Die Funktionen Schriftführer und Kassenführer können auch Mitgliedern des Jagdvorstandes übertragen werden. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Bevollmächtigung gelten nachfolgende Beschränkungen. Ausgenommen davon sind notariell beurkundete Vollmachten im Sinne von Vorsorgevollmachten. Der Personenkreis, dem eine Bevollmächtigung erteilt werden kann, ist beschränkt auf Jagdgenossen, Ehepartner oder Lebenspartner und Verwandte in gerader Linie. Eine Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss im Original vor einer Versammlung dem Versammlungsleiter oder dessen Beauftragten vorgelegt werden. Vollmachten im Rahmen von Jagdgenossenschaftsversammlungen, insbesondere auch hinsichtlich von Beschlussfassungen, besitzen nur für die dem Unterzeichnungsdatum nachfolgende Versammlung ihre Gültigkeit. Bei Eigentümergeinschaften ist die Vollmacht von allen Eigentümern zu unterzeichnen. Der Vorstand kann eine für alle Jagdgenossen geltende Form-Vorlage für die Vollmacht beschließen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zusetzenden Punkte der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung Dritte zugelassen werden. Mitglieder des Jagdvorstandes, Funktionsträger (Kassen- und Schriftführer) und Jagdpächter, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss frühestens 8 Wochen und spätestens zwei Wochen vor der geplanten Versammlung erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand oder die

Jagdgenossenschaftsversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes oder Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.

§ 8 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, einschließlich der Wahlen, bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).

Jede ordnungsgemäß einberufene Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens fünf Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Daraus muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmenverhältnisse zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist von einem Mitglied des Jagdvorstandes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Jagdgenossenschaft kann über ein Prozedere beschließen, wie die Niederschrift vor der anstehenden Versammlung bekanntgemacht wird bzw. einzusehen ist. Die Protokollführung übernimmt im Regelfall der Schriftführer. Es kann aber auch beschlossen werden, die Protokollführung einem anderen anwesenden Jagdgenossen zu übertragen.

§ 9 Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand, der Stellvertretung und weiterer Funktionsträger ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des

Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt; es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern es in der regulären Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Funktionen der Kassen- und Schriftführung kann jeweils von einem Mitglied des Jagdvorstandes, bzw. auch in Form nur eines Mitgliedes für beide Funktionen per Beschlussfassung für die gesamte Amtszeit übertragen werden.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen (Spesen) sind durch die Jagdgenossenschaft auf schriftlichen Antrag und entsprechenden Belegen zu erstatten.

§ 10 Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

Für die Vertretung der Jagdgenossenschaft ist es erforderlich, dass der Vorsteher und wenigstens zwei Beisitzer gemeinsam handeln. Ein Mitglied des Jagdvorstandes kann von einem anderen Mitglied aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht vertreten werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung und Durchführung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Ermittlung des Reinertrages für das abgelaufene Jagdjahr
5. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
6. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
7. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
8. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch als Notvorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des bisherigen Jagdvorstandes von dem Eintritt der Geschäftsführung durch den Notvorstand binnen zwei Wochen zu benachrichtigen. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Bei diesen Entscheidungen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(7) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann abweichende Sitzungsformen, insbesondere als Hybrid- oder virtuellen Versammlung, und abweichende Verfahren zur Beschlussfassung regeln.

(9) Für die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen der Jagdgenossenschaft ist der Jagdvorsteher verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sämtliche Unterlagen der Jagdgenossenschaft einzusehen. Unter Berücksichtigung datenrechtlicher Bestimmungen ist dabei eine Interaktion auf dem elektronischen Weg zulässig (z.B. durch Einrichtung eines sicheren Netzwerkes).

§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten

Art steht.

§ 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung / Reinertrag

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG (01. April – 31. März)

(2) Für Einnahme- und Ausgabeanordnungen, insbesondere Zahlungsanweisungen, gilt das Vier-Augen-Prinzip. Diese Anordnungen/Anweisungen sind vom Kassenführer und einem Vorstandsmitglied oder von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Durch einen Beschluss ist eine Änderung dieses Prozedere unter Beibehaltung des Vier-Augen-Prinzips möglich (z.B. im Falle von online banking bzw. elektronischem Zahlungsverkehr).

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter sind zur Unterschrift von Zahlungsanweisungen befugt. Dabei ist § 13 Abs. 2 zwingend zu beachten.

(4) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (gemäß § 10 Absatz 3 Bundesjagdgesetz).

Sollte beschlossen werden, den Reinertrag aus der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen auszuzahlen, so sind die Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, in der Niederschrift aufzuführen.

(5) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages ist entsprechend § 14 Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Beschluss öffentlich bekannt zu geben.

(6) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(7) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand eine aktuelle Bankverbindung mit IBAN mitzuteilen. Die fehlende Mitteilung einer zur Überweisung nutzenden Bankverbindung hemmt die Verjährung nicht.

Bei Eigentümergemeinschaften ist im Antrag nach Absatz 8 eine natürliche Person zu benennen, die von allen Miteigentümern schriftlich bevollmächtigt wird, den Reinertrag in Empfang zu nehmen. Eine Auszahlung an verschiedene Miteigentümer nach Bruchteilen erfolgt nicht.

(8) Der Jagdvorstand kann ein für alle Jagdgenossen geltendes Verfahren zur Auszahlung des Reinertrages beschließen, dass auch die Form und Art und Weise der Antragstellung regelt. Die Art und Weise umfasst insbesondere auch, ob die Auszahlung des Reinertrages eine Unaufgeforderte Geltendmachung durch den Jagdgenossen voraussetzt.

(9) Unterschriebene, gescannte und auf dem elektronischen Weg übersandte Anträge sind Anträgen in Papierform gleichgestellt. Eine Antragstellung zur Auszahlung des Reinertrages im Voraus für zukünftige Jagdjahre ist ausgeschlossen.

(10) Die Ermittlung des gesamten und individuellen Reinertrages liegt in der Verantwortung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft. Eine routinemäßige schriftliche Erstellung und Übersendung einer individuellen Dokumentation über den Reinertrag an den anfordernden Jagdgenossen erfolgt nicht. Sollte eine schriftliche Dokumentation über die Berechnung des Reinertrages durch einen Jagdgenossen angefordert werden, so ist dieser Anforderung durch die Übersendung eines elektronischen Dokumentes (z.B. per E-Mail) Genüge getan.

(11) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt über die Verwendung des von den Jagdgenossen nicht in Anspruch genommenen bzw. nicht beantragten und verjährten Reinertrages aus der Jagdnutzung. Die Verwendung sollte vorrangig

gemeinnützigen Zwecken dienen. Eine Verwendung dieses Reinertrages zur Auszahlung an Jagdgenossen, der ausschließlich ihren eigenen privaten oder beruflichen Zwecken dient, wird ausgeschlossen.

(12) Die Zuwendungen gemäß § 13 Absatz 10 erfolgen ausschließlich in Form einer bargeldlosen Überweisung unter Entgegennahme von Belegen bzw. (Spenden) Quittungen.

(13) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff BGB.

§ 14 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) 1 entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Barnim-Oderbruch“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, der Wahlbeschlüsse, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen. Das gilt auch für Jagdgenossen, die außerhalb des Amtsbereiches Barnim-Oderbruch ihren Hauptwohnsitz haben.

(4) Die untere Jagdbehörde ist als Aufsichtsbehörde über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorgaben zu unterrichten. Das betrifft insbesondere Wahlbeschlüsse nach § 6 Absatz 3. Die Unterrichtung der Behörde wird durch die Übersendung von elektronischen Dokumenten Genüge getan.

§15 Jagdverpachtung

(1) Die Jagd wird nur an ortsansässige Jäger verpachtet, deren Wohnsitz nicht weiter als 10 km vom Jagdrevier entfernt ist.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich (Inkrafttreten).

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 23.03.2018 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 13.06.2024 gewählt wurde, endet mit dem 30. Juni 2028, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2027/2028 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Altreetz, den 14.10.2026

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Altreetz

gez. Jörg Vilbrandt (Vorsitzender)	gez. Marianne Teichert (Beisitzer)	gez. Elmar Lüben (Beisitzer)
---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------

Informationen

Andreas Kubicka

Ehrenamtlicher Versichertenberater für die Deutsche Rentenversicherung Bund

Andreas Kubicka ist als ehrenamtlicher Versichertenberater für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Er steht bereits den Wriezener Bürgerinnen und Bürgern sowie allen anderen Einwohnern in Märkisch-Oderland regelmäßig im Rathaus der Stadt Wriezen beratend zur Seite.

Zu seinen Aufgabenschwerpunkten gehören die Unterstützung bei der Erstellung von Rentenansträgen und der Kontenklärung sowie die Beantwortung von Fragen rund um das Thema Rente. Mit dieser Initiative bietet die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit Herrn Kubicka einen ortsnahen Service im Rathaus an, um Anliegen der Versicherten unkompliziert zu bearbeiten und den Bürgerinnen und Bürgern eine direkte Anlaufstelle zu bieten.

Bürgerinnen und Bürger des Amtes Barnim-Oderbruch können Termine für Beratungsgespräche über die folgenden Kontaktdaten vereinbaren:

Herr Andreas Kubicka
16269 Wriezen
Mobil: 0157/ 55 66 84 55



©Stadt Wriezen

Hinweise vom Landesbetrieb für Straßenwesen
Die L28 zwischen Gabow und Neuranft wird vom 02.11.2026 bis voraussichtlich 20.11.2026 halbseitig gesperrt. Es finden Baumschnittarbeiten an 36 Weidebäumen statt.

Weitere Informationen zu allen Baustellen im Land entnehmen Sie bitte hier:

<https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/bauen/baustelleninformationssystem/>

Ein Fest von Kindern, für Kinder – Schul- und Kinderfest Neutrebbin

Am 28. August 2026 fand das diesjährige Schul- und Kinderfest unserer Schule gemeinsam mit der Gemeinde Neutrebbin an der Liebesinsel in Neutrebbin statt. Bei schönem Wetter erwartete die Schülerinnen und Schüler sowie zahlreiche Gäste ein abwechslungsreiches Fest mit Spiel, Spaß und Kreativität.

Ein besonderer Schwerpunkt lag in diesem Jahr auf der aktiven Mitgestaltung durch unsere Schülerinnen und Schüler.

Die Kinder und Jugendlichen hatten verschiedene Stationen selbst geplant, vorbereitet und während des Festes eigenständig betreut. So konnten die Besucherinnen und Besucher unter anderem erraten, welche Lehrkraft hinter welchem Kinderfoto steckt, einen Parcours bewältigen, kreativ basteln oder beim Tauziehen ihre Kräfte messen. Durch die unterschiedlichen Angebote war für jeden etwas dabei.

Auch außerhalb der Stationen gab es viel zu erleben.

Eine Hüpfburg lud zum Toben und Springen ein und war bei allen Gästen sehr beliebt. Für das leibliche Wohl sorgten ebenfalls unsere Schülerinnen und Schüler. Die Klasse 10 übernahm das Grillen, während die Klasse 6 mit selbstgebackenem Kuchen für eine süße Auswahl sorgte.



Dank der großzügigen Unterstützung von REWE Neuhardenberg und Elektro Weber GbR aus Wriezen konnten außerdem verschiedene Snacks und Getränke für die Kinder und Jugendlichen angeboten werden.

Besonders gefreut haben wir uns über die zahlreichen Gäste, die unserer Einladung gefolgt sind und gemeinsam mit uns gefeiert haben. Die Liebesinsel wurde so zu einem fröhlichen Treffpunkt für Schülerinnen und Schüler, Familien, Lehrkräfte und die Gemeinde. Es wurde gelacht, gespielt und gegessen und man ist miteinander ins Gespräch gekommen.

Ein solches Fest lebt von der Zusammenarbeit vieler Menschen. Deshalb möchten wir uns herzlich bei allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, der Gemeinde Neutrebbin sowie allen weiteren Helferinnen und Helfern bedanken, die mit ihrem Engagement zum Gelingen beigetragen haben.

So blicken wir auf ein rundum gelungenes Schul- und Kinderfest an der Liebesinsel zurück und freuen uns bereits auf das nächste gemeinsame Fest!

Josephine Rossius, Schulsozialarbeiterin
Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin



Täglich
aktuell

www.mol-nachrichten.de



Impressum

Herausgeber

Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Telefon 033456/39960
Fax 033456/34843
E-Mail rosenberg@barnim-oderbruch.de

Verantwortlichkeit und Redaktion
Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch

Erscheinungsweise
www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/amtsblaetter